

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/1/20 92/02/0231

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51e Abs1;

VStG §51f Abs2;

VStG §51h Abs1;

Rechtssatz

Die Nichtteilnahme des Beschuldigten an der mündlichen Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat kann für sich noch keinen Rechtsnachteil für den Beschuldigten bewirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020231.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$